

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2016/106

Fachdienst Jugendamtsleitung

Datum: 31.05.2016

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	16.06.2016	Jugendhilfeausschuss
Ö	16.06.2016	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	28.06.2016	Hauptausschuss

Endgültige Entscheidung trifft: Hauptausschuss

Vertrag zwischen Kreis und VJKA über die Durchführung von Aufgaben der Jugend- und Kulturförderung des Kreises Segeberg für die Jahre 2017 bis 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Segeberg erkennt die seit dem Jahr 1998 bestehende vertragliche und fachliche Zusammenarbeit mit dem Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V. mit seinen Einrichtungen JugendAkademie, Jugendzeltplatz WiBo, KreisMusikschule, und KulturHaus REMISE als einen unverzichtbaren Teil der Jugend- und Kulturarbeit in der Region an.

Die hohe Qualität der Dienstleistungen des Vereins, deren Umfang und deren stringente Ausrichtung auf die Aufgaben des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen sowie die vertragliche Verknüpfung der Vereinsarbeit mit abgeordnetem Kreispersonal und der Nutzung bedeutender Kreisliegenschaften führen zu einem starken Interesse des Kreises, die vertragliche Zusammenarbeit mit dem Verein fortzuführen.

Daher würdigt und unterstützt der Kreis die erkennbare Absicht des Vereins zur Konsolidierung der Vereinsfinanzen sowie die Bereitschaft des Vereins, mittels einer Satzungsänderung den Einfluss des Kreises auf die Haushalts- und Geschäftsführung des Vereins zu erweitern und zu konkretisieren. Unter diesen Voraussetzungen empfehlen der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport sowie der Jugendhilfeausschuss / beschließt der Hauptausschuss:

1. Der zwischen Kreis und Verein bestehende Vertrag über die Übertragung und Durchführung von Aufgaben der Jugend- und Kulturförderung des Kreises Segeberg wird über den 31.12.2016 hinaus fortgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Vertragsfortführung erforderlichen Finanzmittel in die Haushaltsplanung 2017 sowie in die mittelfristige Finanzplanung der Folgejahre einzuplanen.

Sachverhalt:

Die Vertragsbeziehungen zwischen Kreis und VJKA bestehen seit dem Jahr 1998 und bedürfen in regelmäßigen Abständen um Klärung der Frage, ob der Vertrag für einen weiteren Fünf-Jahres-Zeitraum fortgesetzt werden soll. § 14 Abs. 1, Satz 2 des aktuell gültigen Vertrags (siehe Anlage) lautet einschlägig:

„Besteht zwischen den Vertragsparteien zum Stichtag 30.06.2016 Einigkeit über das Fortbestehen des Vertrages über den 31.12.2016 hinaus, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um fünf Jahre, wenn nicht eine Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende den Vertrag kündigt.“

Von Seiten des Kreises als auch von Seiten des Vereins wurden, auch trotz der aktuellen wirtschaftlichen Krise des Vereins, bisher keine Forderungen bekannt, das bestehende Vertragsverhältnis dem Grunde nach in Frage zu stellen. Der Verein, seine Mitarbeiterschaft, seine Mitglieder und der Vorstand, seine Kooperationspartner und Kunden sowie auch seine Gläubiger, zu denen der Kreis selbst gehört, benötigen Planungssicherheit für einen neuen Vertragszeitraum der Zusammenarbeit und der Sanierung der Vereinsfinanzen. Um dies zu bekräftigen, wird die Fassung des nachfolgenden Beschlussvorschlags von der Verwaltung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
Entscheidung über die Folgekosten fällt zu einem späteren Zeitpunkt

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme
Bildung, Kultur, Musikschule

Vertrag

über die Übertragung und Durchführung von
Aufgaben der Jugend- und Kulturförderung
des Kreises Segeberg

zwischen

dem **Kreis Segeberg**

-vertreten durch die Landrätin-
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

dem **Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V.**

-vertreten durch den Vorstand-
Marienstr. 31, 23795 Bad Segeberg
nachfolgend „Verein“ genannt

Präambel

Der Kreis Segeberg und der Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg sehen sich in der Verpflichtung, die gemeinnützige Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg zu erhalten, weiter zu entwickeln und zu unterstützen.

Kreis und Verein stimmen darin überein, dass die Jugend- und Kulturarbeit junge Menschen befähigen soll, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen zu erkennen, ihre musisch-kulturellen Fähigkeiten zu entfalten, Gender- Kompetenz zu entwickeln, ihre Interessen gemeinsam mit anderen wahrzunehmen sowie kulturelle,

regionale, soziale und politische Erfahrungen und Vorstellungen aufzunehmen, zu verarbeiten und weiterzugeben.

Sie soll zu eigenverantwortlichem Handeln befähigen, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion fördern, jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen sowie die örtlichen Angebote der Bildung und Betreuung, die von Schule, Jugendarbeit und Kindertageseinrichtungen geleistet werden, ergänzen und bereichern.

Dieser Vertrag dient der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Kreis und Verein, die am 01.01.1998 mit der Ausgründung der zuvor kreiseigenen Einrichtungen „Kreismusikschule“, „Jugendbildungsstätte Mühle“ und „Jugendzeltplatz Wittenborn“ in die Trägerschaft des Vereins begonnen hat.

§ 1

Aufgaben des Kreises

- (1) Gemäß Artikel 6a der schleswig-holsteinischen Landesverfassung stehen Kinder und Jugendliche unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Auch Schutz und Förderung der Kultur ist gemäß Artikel 9 Verfassungsauftrag.
- (2) Dem Kreis obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung dafür, dass Jugendarbeit in ausreichendem Maße stattfindet und entsprechende Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen. Nach dem SGB VIII und nach dem Jugendförderungs-gesetz des Landes Schleswig-Holstein hat der Kreis die Jugendarbeit in seinem Bereich zu fördern. Daneben tragen die kreisangehörigen Gemeinden dafür Sorge, dass die nach § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erforderlichen Einrichtungen geschaffen und Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden.
- (3) Die Förderung der Kultur ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

- (4) Der Kreis Segeberg erkennt in diesem Rahmen seine Verpflichtung zur Förderung der kreisweiten Jugendarbeit und Jugendbildung sowie zur Förderung der musisch-kulturellen Bildung und Kunst an. Die Verantwortung und Mitfinanzierungspflichten Dritter, insbesondere die des Landes, der Gemeinden sowie der auf den Gebieten der Jugendarbeit und der Kultur tätigen Vereine und Verbände bleiben davon unberührt.
- (5) Art und Umfang der Jugend- und Kulturförderung des Kreises werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, durch Richtlinien des Kreises sowie durch diesen Vertrag begründet.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein ist nach seinem satzungsmäßigen Selbstverständnis der gemeinnützigen Pflege und Förderung von Jugend und Kultur verpflichtet. Seine Angebote folgen den Prinzipien der Sozialraum- und Lebensweltorientierung und den Grundsätzen des Gender Mainstreaming. Als Mitglieder gehören ihm juristische Personen oder Personenvereinigungen an. Im Wesentlichen sind dies kreisangehörige Gemeinden und der Kreis selbst, die ein gemeinsames öffentliches Interesse an der Arbeit des Vereins haben. Der Verein nimmt folgende Geschäftsfelder und Aufgaben wahr:

- Jugendarbeit und Jugendbildung,
- Musisch-kulturelle Bildung,
- Schule als Lebensraum,
- Kunst- und Kulturarbeit.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Kreises Segeberg, ausgenommen ist jedoch eine Unterrichtstätigkeit der Kreismusikschule in der Stadt Norderstedt. Der Verein ist ferner in überregionalen Netzwerken aktiv, die der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf regionaler Ebene dienen.

§ 3**Gegenstand des Vertrages**

Gegenstände dieses Vertrages sind die Übertragung von Kreisaufgaben auf den Verein, die Vereinbarung von Art, Umfang und Qualität der vom Verein für den Kreis zu erbringenden Leistungen sowie Regelungen zur Überlassung von Personal und Liegenschaften und die finanzielle Förderung des Vereins durch den Kreis.

§ 4**Aufgabenübertragung und Leistungsvereinbarung**

(1) Der Verein betreibt weiterhin in eigener Verantwortung sämtliche vom Kreis in die Rechtsträgerschaft des Vereins übertragenen Aufgaben und Einrichtungen. Dies sind

- die JugendAkademie Segeberg
- die KreisMusikschule Segeberg
- der JugendZeltplatz Wittenborn
- das KulturHaus REMISE.

Der fachliche und wirtschaftliche Betrieb dieser Einrichtungen steht im unmittelbaren Interesse des Kreises und wird von ihm im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit sowie nach Maßgabe dieses Vertrages finanziell gefördert.

(2) Rechtzeitig vor Erstellung eines Vereinsprogramms für das folgende Jahr legen der Verein und der zuständige Fachbereich des Kreises besondere Schwerpunkte und Inhalte der Vereinstätigkeit gemeinsam fest, damit neue fachliche Anforderungen der freien Jugendhilfe und des Jugendamtes sowie Ziele der Jugendhilfeplanung und der strategischen Planung des Kreises unmittelbar und zeitnah Eingang in die Tätigkeit des Vereins finden. Das jährlich so abgestimmte Vereinsprogramm bildet zugleich einen Leistungskatalog, dessen Vollzug vom Verein durch seine Geschäftsberichte dargelegt wird.

(3) Der Verein erklärt sich bereit, auch während der Vertragslaufzeit weitere Aufgaben auf Wunsch des Kreises zu übernehmen, sofern diese mit dem Selbstver-

ständnis des Vereins im Einklang stehen und deren Finanzierung durch den Kreis sichergestellt wird.

- (4) Darüber hinaus versteht sich der Verein als fachliches Leistungs-, Service-, Tagungs- und Beratungszentrum für die Region. Er berät und unterstützt Jugendgruppen, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse, Vereine und Verbände sowie den Kreis bei der Planung und/oder Durchführung von Vorhaben der Jugend- und Kulturarbeit. Dabei steht es dem Verein frei, aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit heraus Dienstleistungen gegenüber anderen Dritten zu erbringen, sofern hierdurch die Leistungserbringung gegenüber dem Kreis nicht eingeschränkt wird.
- (5) Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und mittels seiner Einrichtungen erbringt der Verein neben den unmittelbar vom Kreis gemäß Absatz 1 und 2 beauftragten Angebote und Einrichtungen weitere Leistungen unterschiedlicher Art, soweit dafür der Grundsatz der Kostendeckung durch Dritte eingehalten wird:
1. Planung, Organisation und Durchführung von selbstständigen Angeboten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten des Vereins, deren Finanzierung durch Zuschüsse Dritter und/oder Teilnehmerentgelte sichergestellt wird.
 2. Kooperationsleistungen des Vereins im Verbund bzw. Netzwerk mit anderen sozialen Institutionen, öffentlichen Körperschaften oder weiteren Akteuren der Jugend- und Kulturarbeit, deren Finanzierung durch die Kooperationspartner erfolgt.
 3. Dienst- und Serviceleistungen des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere für Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände im Kreis Segeberg im Wege separater Aufgabenübertragungen, deren Finanzierung durch die Auftraggeber erfolgt. Dabei verpflichtet sich der Verein, im Bedarfsfalle jeder/m kreisangehörigen Gemeinde, Amt oder Zweckverband ein gleichwertiges Leistungsangebot zu unterbreiten.

§ 5

Zielgruppen

- (1) Zielgruppen der Vereinstätigkeit sind alle jungen Menschen, die ihren Wohnsitz im Kreis Segeberg haben sowie deren ehren- oder hauptamtlichen Betreuungskräfte aus Vereinen, Verbänden, Gemeinden, Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Schulen oder sonstigen Institutionen sowie weitere Multiplikatoren und Organisatoren der Jugend- und Kulturarbeit aus dem Kreis Segeberg.
- (2) Auswärtige Teilnehmer/innen, im Sinne des Absatzes 1 können berücksichtigt werden, sofern die Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Kreisgebiet nicht ausreicht oder wenn von den auswärtigen Teilnehmer/innen ein die tatsächlichen Kosten des Angebots deckender Beitrag erhoben wird.
- (3) Für den Bereich der kreisweiten Kulturarbeit, soweit diese nicht Musikschule oder Jugendkulturförderung ist, gilt die gesamte Bevölkerung des Kreises als Zielgruppe.
- (4) Die Durchführung überregionaler Veranstaltungen mit einem von Abs. 1 bis 3 abweichenden Teilnehmerkreis ist möglich, sofern mindestens 90 % der Kosten dieser Veranstaltungen durch Drittmittel abgedeckt werden.

§ 6

Ziele

Verein und Kreis verfolgen mit diesem Vertrag insbesondere folgende Ziele:

- Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und gefördert werden;
- die Interessen und Möglichkeiten junger Menschen, sich an der demokratischen Selbstbestimmung und Willensbildung zu beteiligen, sollen gefördert und ausgebaut werden;
- die Anwendung und Verherrlichung von Gewalt soll durch Prävention abgebaut und verhindert werden.
- die Vermeidung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Drogen und Suchtmittel, jugendgefährdende Medien und Handlungen sowie die Aufklärung über gesundheitsförderndes Verhalten;

- das Ehrenamt durch junge Menschen und mit jungen Menschen soll gefördert werden;
- junge Menschen sollen die Integration von ausländischen, sozial benachteiligten und durch Behinderung beeinträchtigten Menschen aktiv betreiben und Gemeinsamkeiten entdecken;
- junge Menschen sollen ihre musisch-kulturellen Fähigkeiten entdecken und ausbilden, ihnen sollen Fertigkeiten und Techniken in den Bereichen Musik, Theater und Bildende Kunst vermittelt werden;
- junge Menschen sollen ertüchtigt werden, ihre persönlichen Stärken und Talente rechtzeitig zu erkennen, um sie in ihre Berufswahl einzubeziehen und ihre individuellen Begabungen und Wünsche mit den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes in Einklang zu bringen sowie geeignete Berufsfelder und entsprechende Ausbildungswege zu finden.
- die Vernetzung von Jugend- und Kulturarbeit und Schule am und im Lebensraum Schule soll voran getrieben werden;
- durch regelmäßige Segeberger Kulturtage die kreisweite Vielfalt und schöpferische Kraft der Kunst- und Kulturarbeit zu fördern, ein Netzwerk zu schaffen und die Teilhabe vieler Menschen daran zu ermöglichen;
- junge Menschen sollen ein Verständnis für Natur und Umwelt herausbilden und die Wechselbeziehungen zwischen den Lebewesen, ihnen und der Umwelt erkennen.
- junge Menschen sollen Gender- Kompetenz erwerben; d.h. die Fähigkeit und Bereitschaft zum geschlechtersensiblen Denken und Handeln entwickeln

§ 7

Qualitätsvereinbarung

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die fachliche Kompetenz seiner Mitarbeiter/innen sowie die Qualität seiner Angebote zu sichern und weiterzuentwickeln. Dieses erfolgt über Qualifikationen sowie über Mitarbeit bzw. Mitgliedschaften in qualitätssichernden Organisationen.
- (2) Es bestehen folgende qualitätssichernde Mitgliedschaften und Zertifizierungen des Vereins:

- die JugendAkademie ist Mitglied im Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB) und zertifiziert nach dem LQW-Verfahren (Lernorientierte Qualitätssteigerung in der Weiterbildung)
- die KreisMusikschule ist Mitglied im Verband der Musikschulen (VdM) und zertifiziert im Qualitätssystem Musikschule (QSM) nach EFQM (Excellence Model in der Spezifikation für Musikschulen im VdM)
- der JugendZeltplatz ist Mitglied im Arbeitskreis Bildung und Umwelt des Landesamtes Naturschutz

Der Verein ist darüber hinaus nach den Richtlinien des Gendermainstreaming zertifiziert.

- (3) Der Verein verpflichtet sich zur Beschäftigung geeigneter Fachkräfte im Sinne des Fachkräftegebots gemäß § 72 SGB VIII und des Gebots der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII. Der Verein beschäftigt insbesondere keine Personen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Er verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines qualifizierten Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) zu verlangen und von allen Beschäftigten die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Unabhängig von dieser Frist soll der Verein bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.
- (5) Werden den Fachkräften des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Auf die Inanspruchnahme bestehender Hilfsmöglichkeiten ist hinzuwirken. Falls der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht abgeholfen werden kann und in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt einzuschalten.

§ 8**Personal**

- (1) Der Verein stellt das für die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag erforderliche Personal zur Verfügung. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal.
- (2) Soweit bis zum 31.12.2012 Beschäftigte des Kreises Segeberg an den Verein abgeordnet waren, stellt der Kreis dem Verein diese Beschäftigten auch weiterhin zur Verfügung. Dienstvorgesetzte/r der abgestellten Kreismitarbeiter/innen bleibt die Landrätin oder der Landrat des Kreises. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Vereinsarbeit werden vom Kreis nicht eingestellt.
- (3) Die der Geschäftsführung des Vereins eingeräumten Weisungsbefugnisse gegenüber den an den Verein abgeordneten Beschäftigten des Kreises bestehen unbeschadet der sich aus Arbeits- und Dienstverhältnissen zum Kreis ergebenden Rechte, welche insoweit vorrangig sind.

§ 9**Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten**

- (1) Der Immobilienverwaltung des Kreises sind folgende Liegenschaften des Kreises zugeordnet:
 - „JugendAkademie Segeberg“, Marienstr. 31 in Bad Segeberg
 - „JugendZeltplatz Wittenborn“, Seeweg in Wittenborn
 - „KulturHaus REMISE“, Hamburger Str. 25 in Bad Segeberg.
- (2) Sie überlässt dem Verein diese Liegenschaften und Räumlichkeiten ganz oder teilweise so lange zur Nutzung, wie der Verein die vertraglich mit dem Kreis vereinbarten Einrichtungen betreibt. Einzelheiten der Nutzungsüberlassung der Liegenschaften und Räumlichkeiten, insbesondere zur Zahlung von Mieten, Pachten und Nebenkosten sowie zu sonstigen Rechten und Pflichten von Nutzerin und Eigentümerin werden durch gesonderte Miet- bzw. Nutzungsverträge für die einzelnen Liegenschaften geregelt, die zwischen der Immobilienverwaltung des Kreises und dem Verein abzuschließen sind.

- (3) Der Kreis wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die für den Unterricht der Kreismusikschule in Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden der Städte und Gemeinden genutzten Räumlichkeiten weiterhin kostenlos zur Verfügung stehen.

§ 10

Sach- und Betriebsmittel

Die Bereitstellung aller sonstigen für die Aufgabenerfüllung erforderlichen sachlichen und betrieblichen Mittel obliegt dem Verein in eigener Verantwortung.

§ 11

Förderung durch den Kreis

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die für die Wahrnehmung der durch diesen Vertrag begründeten Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Erhebung angemessener Teilnehmer- bzw. Nutzungsentgelte und durch die Einwerbung von Finanzmitteln Dritter selbstständig zu erwirtschaften.
- (2) Zur Durchführung der mit diesem Vertrag vom Kreis auf den Verein übertragenen Aufgaben stellt der Kreis im Wege einer institutionellen Förderung für die Dauer der Laufzeit des Vertrages eine Inhalts-Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu

1.126.000,00 EUR

als Festbetrag zum Ausgleich der aus anderen Einnahmen nicht gedeckten notwendigen Ausgaben zur Verfügung.

- (3) Die Zuwendung gemäß Absatz 2 ergibt sich aus folgenden Berechnungen:

- a) Für den Betrieb der Musikschule erfolgt eine Förderung in Höhe ca. 11,91 EUR per anno pro Jugendeinwohner im Alter von 0 bis unter 18 Jahren des Einzugsbereichs der KreisMusikschule (Kreisgebiet ohne Stadt Norderstedt); mindestens jedoch in Höhe von 415.000,00 EUR jährlich. Am Stichtag 31.12.2011 betrug die entsprechende Zahl der Jugendeinwohner 34.846.

- b) Für den Betrieb der JugendAkademie Segeberg sowie den Betrieb des JugendZeltplatzes Wittenborn erfolgt zusammen eine Förderung in Höhe von ca. 9,77 EUR per anno pro Jugendeinwohner im Alter von 0 bis unter 27 Jahren des gesamten Kreises; mindestens jedoch in Höhe von 685.000,00 EUR jährlich. Am Stichtag 31.12.2011 betrug die entsprechende Zahl der Jugendeinwohner 70.069.
- c) Für den Betrieb des KulturHaus REMISE erfolgt eine Förderung in Höhe von ca. 0,10 EUR per anno pro Einwohner des Kreises, höchstens jedoch in Höhe von 26.000,00 EUR jährlich. Am Stichtag 31.12.2011 betrug die entsprechende Zahl der Einwohner 260.106.
- d) Die Gesamt-Zuwendung gemäß Abs. 2 bzw. die Summe aus Abs. 3, Buchstaben a) bis c) ist kaufmännisch auf volle 1.000,00 EUR auf- bzw. abzurunden.
- (4) Eine Änderung oder Anpassung der gemäß Abs. 3, Buchstaben a) bis c) genannten Beträge bzw. des Festbetrags gemäß Abs. 2 ist während der Laufzeit dieses Vertrages nicht vorgesehen. Während der Kreis aus haushaltsrechtlichen Gründen die in Abs. 2 genannte Festbetrags-Zuwendung zur Förderung unterschiedlicher Zwecke der Jugend- und Kulturarbeit in die Teilbeträge gemäß Absatz 3 aufteilt, sind diese Teilbeträge für den Verein in seiner Haushaltsführung gegenseitig deckungsfähig. Erhebliche Abweichungen in der Kostendeckung seiner Teileinrichtungen berichtet der Verein jedoch unverzüglich an den Kreis. Als erheblich gilt dabei eine Abweichung bei einer Teileinrichtung um mehr als 10.000,00 EUR im Jahr.
- (5) Darüber hinaus erhält der Verein zum Ausgleich der ihm durch Zahlung kostendeckender Mieten an die Immobilienverwaltung des Kreises entstehenden Ausgaben für die Überlassung der in § 9 Abs. 1 benannten Liegenschaften eine weitere Zuwendung. Der Zuwendungsbetrag entspricht den jährlichen Mietkosten bzw. Nutzungsentschädigungen des Vereins gegenüber der Immobilienverwaltung des Kreises abzüglich eines vom Verein selbst zu tragenden Anteils in Höhe von jährlich 35.000,00 EUR. Die Mietnebenkosten und die Bewirtschaftungskosten der Liegenschaften sowie die Unterhaltung der Außenanlagen dieser Einrichtungen sind vom Verein zu tragen.

- (6) Die Auszahlung der Zuwendungen gemäß Absätzen 2, 3 und 5 erfolgt in zwölf gleichen Raten jeweils zum Monatsanfang.
- (7) Der Verein erhält vom Kreis für die Dauer der Laufzeit des Vertrages einen Zuschuss zum Ausgleich der Personalmehrkosten, die durch den Weiterbestand der TVöD-Arbeitsverträge des an den Verein abgeordneten Personals entstehen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Gegenüberstellung der fiktiven Personalkosten des laufenden Jahres, die der Verein beim Zustandekommen neuer Arbeitsverträge gezahlt hätte und den realen TVöD-Personalkosten. Der Kreis zahlt in den Monaten Januar bis November eines jeden Jahres einen Abschlag für die TVöD- Mehrkosten in Höhe von 10.000,00 EUR monatlich. Die Spitzabrechnung der TVöD- Mehrkosten eines Jahres erfolgt nach Vorliegen der Auswertung für den Monat Dezember noch in demselben Haushaltsjahr.
- (8) Zusätzlich zu der unter Abs. 3 a vereinbarten Förderung der Kreismusikschule erstattet der Kreis dem Verein gegen Abrechnung die der Kreismusikschule aufgrund der Gewährung von Ermäßigungen entgangenen Einnahmen. Bei der Abrechnung können nur Ermäßigungsmaßstäbe im Sinne des § 90 SGB VIII berücksichtigt werden, welche im Vorwege mit dem Kreis abgestimmt worden sind. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Basis der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen i.d.F. vom 12.01.2011 vom Verein gewährten Ermäßigungen gelten bis auf weiteres als abgestimmt.
- (9) Zusätzlich erhält der Verein für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015, mithin für die Dauer von drei Jahren, für die **Durchführung der Segeberger KulturTage** eine Projektförderung in Höhe von bis zu 0,25 EUR per anno und pro Einwohner des Kreises, höchstens jedoch 65.000,00 EUR im Jahr. Die vollständige Zahlung des vorgenannten Betrags ist jedoch im Jahre 2013 abhängig von der erstmaligen Vorlage und Umsetzung eines Konzeptes für die Segeberger KulturTage, ggfs. erfolgt in 2013 dafür nur eine anteilige Zahlung. Die Auszahlung der Projektförderung erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen am 01.05. und am 01.10. eines Jahres.
- (10) Der Verein verpflichtet sich mit der Bereitstellung aller vorgenannten Förderungsbeträge, die in dem mit dem Kreis abgestimmten Vereinsprogramm darge-

stellten Angebote in dem ausgewiesenen Umfang und in der vereinbarten Qualität vorzuhalten sowie die gewährten Zuwendungen sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 12

Buchführung, Dokumentation, Verwendungsnachweis, Berichtspflicht

- (1) Alle gemäß § 11 geleisteten Zuwendungen des Kreises sind in der Haushaltsplanung und in der Buchführung des Vereins nach Verwendungszwecken gesondert auszuweisen. Der Verein leistet eine nachvollziehbare Dokumentation und Buchführung, aus der sämtliche auf die Teileinrichtungen des Vereins entfallenden Einnahmen und Ausgaben hervorgehen.
- (2) Die Belege über die Verwendung der Kreiszuwendung entsprechend den Vereinbarungen in diesem Vertrag sind zur Nachprüfung sechs Jahre nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.
- (3) Die Verwendung der Zuwendung ist jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres gegenüber dem Kreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Jahresabschluss, der Prüfungs- und Geschäftsbericht sowie etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie der Darstellung der einzelnen Leistungen des vergangenen Jahres. Außerdem ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die durch die Zuwendung zu deckenden Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (4) Zweck- oder rechtswidrig verwendete Fördermittel fordert der Kreis vom Verein in gewährter oder in anteiliger Höhe zurück. Sie sind mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.
- (5) Der Verein verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

- (6) Der Verein verpflichtet sich, zu jedem seiner Geschäftsfelder einmal jährlich in den zuständigen politischen Gremien des Kreises (Jugendhilfeausschuss bzw. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport) zu berichten. Die Termine dafür werden mit der Kreisverwaltung abgestimmt.

§ 13

Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist berechtigt im eigenen Ermessen eine Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung vorzunehmen. Der Verein gewährt dazu die erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchungsbelege und Rechnungsunterlagen und gibt die notwendigen Auskünfte.

§ 14

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 31.12.2016. Besteht zwischen den Vertragsparteien zum Stichtag 30.06.2016 Einigkeit über das Fortbestehen des Vertrages über den 31.12.2016 hinaus, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um fünf Jahre, wenn nicht eine Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende den Vertrag kündigt.
- (2) Die Parteien lösen einvernehmlich den am 31.12.2008 geschlossenen Vertrag über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen des Kreises „JugendAkademie Segeberg“, „KreisMusikschule Segeberg“ und „JugendZeltplatz Wittenborn“ rückwirkend zum 01.01.2013 auf.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn eine Seite ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, obwohl sie von der anderen Seite zumindest einmal schriftlich auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung hingewiesen wurde.

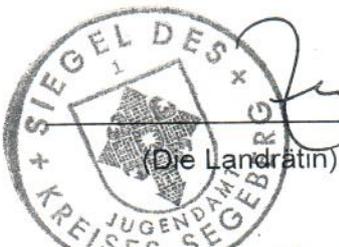
§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Bad Segeberg, den 15. März 2013

Kreis Segeberg



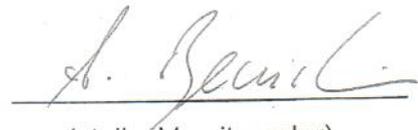
(Die Landrätin)

Verein für Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Segeberg e.V.

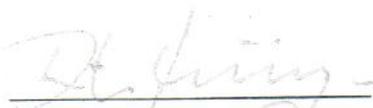
-Der Vorstand-



(Vorsitzender)



(stellv. Vorsitzender)



(Geschäftsführung)



(Geschäftsführung)